

# **Satzung** **für die Erhebung von Gebühren für die Übergangswohnanlage** **der Stadt Schwabach**

(Stand: 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Übergangswohnanlage der Stadt Schwabach vom 22.05.2015)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 5, 5a des Kommunalabgabengesetzes (KAG), BayRS 2024-1-I, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.7.2002 (GVBl. S. 322) -folgende Satzung:

## **§ 1** **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

## **§ 2** **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte.
- (2) Ist mehreren Benutzern gemeinsam eine Wohneinheit zur Benutzung zugewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner. Im Übrigen haften mehrere Benutzer einer Wohneinheit anteilig.

## **§ 3** **Benutzungsgebühren**

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Übergangswohnanlage „Schwalbenweg 2 – 8“ werden auf monatlich 7,40 € je Quadratmeter festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Notwohnung „Konrad-Adenauer-Str. 49 b“ werden auf monatlich 8,70 € je Quadratmeter festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Hausmeisterwohnung „Schwalbenweg 2“ werden auf monatlich 2,40 € je Quadratmeter festgesetzt.
- (4) Die Nutzfläche berechnet sich anhand der zugewiesenen Wohneinheit.
- (5) Werden Räume von mehreren gesondert gebührenpflichtigen Personen benutzt, wird die Grundfläche dieser Räume anteilig angesetzt.“

## **§ 4**

### **Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald nach dem Zuweisungsbescheid die Unterkunft für die Benutzer zur Verfügung steht, spätestens jedoch mit dem Tag des Bezugs.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die bisher benutzten Räume und sämtliche Schlüssel in ordnungsgemäßem Zustand wieder der Stadt zur Verfügung stehen oder an dem ein neuer Benutzer einzieht.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden am Tag der Einweisung bzw. jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht bis einschließlich den 15. Tag eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die volle Gebühr zur Zahlung fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht nach dem 15. Tag eines Kalendermonats, so wird die Gebühr erst mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Auf die Erhebung der Benutzungsgebühr kann auch aus wichtigem Grund im Einzelfall für längstens 6 Wochen verzichtet werden.

## **§5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung am 01.09.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte vom 20.10.1981 außer Kraft.

Schwabach, 24.08.2004

Reimann  
Oberbürgermeister